

# Wenn's zur Kollision kommt

## Rechtliche Pflichten bei Verkehrsunfällen mit Heimtieren

**Wer mit dem Auto unterwegs ist, hat stets darauf gefasst zu sein, dass ein Tier auf die Fahrbahn geraten könnte. Sind es ausserorts vor allem Wildtiere, die unvermittelt auftauchen, muss innerorts eher mit Heimtieren wie Hunden und Katzen auf der Strasse gerechnet werden. Das Tempo ist entsprechend anzupassen. Weil Heimtiere im Gegensatz zu Wildtieren in der Regel im Eigentum einer Privatperson stehen, werden Unfallverursacher oftmals auch mit Schadenersatzforderungen der Tierhaltenden konfrontiert.**

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)

Wird ein Hund oder eine Katze im Strassenverkehr verletzt, sollte der Fahrzeuglenker dem Tier selbstverständlich sofort helfen. Am besten bringt er es zu einer Tierärztin oder bietet einen Tierrettungsdienst auf – sofern es in der Region einen solchen gibt. Hat man das Eintreffen eines Notfalltierarztes abzuwarten, gilt es, die Unfallstelle zu sichern und das unter Schock stehende Tier wenn möglich mit einer Decke zuzudecken und zu verhindern, dass es panikartig die Flucht ergreift. Jeder Verkehrsunfall mit einem Heimtier muss unverzüglich

gemeldet werden, und zwar wenn möglich dem Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres, selbst wenn solche Hiobsbotschaften natürlich nur ungern überbracht werden. Häufig kann die Tierhalterin jedoch nicht unmittelbar ausfindig gemacht werden, sodass der Unfall der Polizei zu melden ist. Diese Meldepflicht besteht von Gesetzes wegen; wer sich nicht daran hält, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsrecht strafbar. Wird eine



Kollision nicht gemeldet, kann zudem oftmals auch niemand die nötigen Massnahmen einleiten, um dem verletzten Tier zu helfen, womit dieses möglicherweise weiteren Schmerzen und Leiden ausgesetzt wird. Fährt ein Automobilist einfach weiter, anstatt ein von ihm angefahrenes Tier zum Tierarzt zu bringen oder andere Hilfemassnahmen zu ergreifen, muss er mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen rechnen.

#### **Schadenersatzpflicht des Fahrzeuglenkers**

Heimtiere gehören in aller Regel jemandem und es besteht somit Privateigentum an ihnen. Dies hat zur Folge, dass die Tiereigentümerin Schadenersatz für ihr verletztes oder getötetes Tier geltend machen kann. Tiere sind rechtlich zwar keine Sachen, sie gehören aber trotzdem zum Vermögen ihrer Eigentümerin. Durch die Verletzung oder Tötung eines Heimtieres wird ihr Vermögen

geschmälert und sie ist im haftpflichtrechtlichen Sinne geschädigt. Während der Wert einer Sache mit der Zeit meistens sinkt, kann dies bei einem Tier auch umgekehrt sein. Hat ein älterer Hund beispielsweise eine besondere Ausbildung (etwa zum Blinden- oder Drogenspürhund) durchlaufen oder ist er aufgrund seiner Zuchteignung besonders wertvoll, kann sein Wert bedeutend höher sein als jener eines Welpen. Der Schaden kann den Anschaffungswert eines verletzten oder verstorbenen Tieres somit bei Weitem übersteigen. Unter Umständen kommt sogar eine Genugtuung in Betracht, vor allem wenn die Tierhalterin durch den Verlust ihres Tieres in ihren persönlichen Verhältnissen besonders schwer betroffen oder sogar traumatisiert ist. Kann die Eigentümerin ihr Tier nicht mehr wunschgemäss einsetzen, was beispielsweise bei einem Zuchtkater der Fall sein kann, für dessen Deckakte ein bestimmtes Entgelt verlangt werden konnte, ist es auch denkbar, einen allenfalls entgangenen Gewinn geltend zu machen.

### **Heilungskosten**

Bis 2003 wurden Tiere vom Schweizer Recht noch wie Sachen behandelt. Bei der Schadenersatzbemessung im Falle ihrer Verletzung oder Tötung waren sie daher einem normalen Sachschaden gleichgestellt – das heisst, ersetzt werden mussten

**Nach aktueller Rechtslage kann der Schadenersatz für ein Tier dessen Anschaffungswert deutlich übersteigen.**



**Dr. iur. Gieri Bolliger**  
ist Geschäftsleiter der TIR.  
Foto: zVg

**MLaw Alexandra Spring**  
ist rechtswissenschaftliche  
Mitarbeiterin der TIR.  
Foto: zVg

nur die Kosten bis zur Höhe des materiellen Werts des Tieres (sogenannter Wiederbeschaffungswert für ein neues, gleichartiges Tier). Angesichts des geringen Anschaffungspreises vieler Heimtiere war dies sehr unbefriedigend. Gerade bei nicht reinrassigen oder Findeltieren können bereits einfache tierärztliche Eingriffe den Kaufpreis weit übersteigen. Die Regelung war jedoch nicht nur für den Halter, sondern auch aus der Sicht des Tierschutzes problematisch, da viele Tiere aus diesem Grund medizinisch nicht ausreichend versorgt wurden. Seit Tiere auch aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr sind, ist es nun aber möglich, dass der Schadenersatz ihren materiellen Wiederbeschaffungswert übersteigt. Nach der heutigen Rechtslage können die Heilungskosten, die für die Behandlung tatsächlich notwendig sind, angemessen auf den haftpflichtigen Fahrzeuglenker abgewälzt werden. Bei der Berechnung der notwendigen Kosten ist von der Frage auszugehen, welche Auslagen eine vernünftige und umsichtige Tierhalterin in einer vergleichbaren Situation für die medizinische Versorgung ihres verunfallten Tieres in Kauf nehmen würde. Die Behandlungskosten können natürlich auch dann vom haftpflichtigen Automobilisten eingefordert werden, wenn die tierärztliche Behandlung missglückt und das angefahrene Heimtier stirbt.

### **Affektionswert**

Für viele Halter ist ein Heimtier ein wichtiger Bezugspunkt und eigentlicher Gefährte, dessen Tod ein grosser emotionaler Verlust bedeutet. Auch diese gefühlsmässige Beziehung zwischen Mensch und Tier wird vom Schweizer Recht geschützt, indem Tieren ein Gefühlswert – der sogenannte Affektionswert – zuerkannt wird.





**Der meist innigen Beziehung zwischen Halter und Tier wird mit dem Affektionswert Rechnung getragen.**

Hiermit wird der Wert bezeichnet, der einem Heimtier von seinem Halter oder dessen Angehörigen nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Motiven beigemessen wird und der den materiellen Wert des Tieres übersteigen kann. Dieser Affektionswert muss in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung berücksichtigt und von der Schadenverursacherin zusätzlich zum materiellen Schaden und einer allfälligen Genugtuung bezahlt werden. Die Schadenersatzforderung gegenüber der für die Kollision mit dem Heimtier verantwortlichen Fahrzeuglenkerin setzt sich also aus verschiedenen Komponenten zusammen und kann rasch einmal einen vierstelligen Betrag erreichen.

#### **Fehlende gesetzliche Hilfpflicht für Tiere in Not**

Im Gegensatz zum schadenverursachenden Fahrzeuglenker obliegen Zeugen von Unfällen mit Tieren keine Gesetzespflichten. Wer an einem am Strassenrand liegenden Tier vorbeifährt, ohne diesem zu helfen, bleibt straffrei. Anders sieht die Rechtslage bei Menschen aus: Das Strafrecht verpflichtet nämlich jedermann, einem Menschen

in unmittelbarer Lebensgefahr zu helfen, sofern dies aufgrund der konkreten Umstände zumutbar ist. Wer dies nicht tut oder andere bei der Leistung von Nothilfe behindert oder sie sogar davon abhält, macht sich strafbar und wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe belegt. Für Tiere in akuter Lebensgefahr sieht das Gesetz jedoch keine allgemeine Hilfpflicht vor. Im Unterschied zur Halterin oder Betreuerin eines Tieres oder jener Person, die die Gefahrensituation (durch die Kollision) geschaffen hat, müssen Zeugen einer Notsituation oder andere Unbeteiligte somit weder ein verletztes fremdes Tier zum Tierarzt bringen noch die Polizei oder den Halter des Tieres benachrichtigen. Aus tierschützerischen und ethischen Gründen sollte man in solchen Situationen aber natürlich trotzdem unbedingt helfen. Verantwortungsbewussten Verkehrsteilnehmerinnen muss es ein Anliegen sein, sich um angefahrene Tiere zu kümmern. Hat man hierfür keine Zeit oder ist man unsicher, wie geholfen werden kann, sollte unverzüglich die Polizei oder gegebenenfalls ein Tierrettungsdienst verständigt werden.

#### **Übernahme der Behandlungskosten**

Wer ein verletztes fremdes Tier zum Tierarzt bringt, ist aus rechtlicher Sicht Auftraggeberin und somit grundsätzlich zur Übernahme der Erstversorgungskosten verpflichtet. Wird der Halter des verunfallten Tieres in der Folge eruiert, können die Aufwendungen auf diesen abgewälzt werden und er kann seinerseits gegenüber der Unfallverursacherin eine Schadenersatzforderung stellen. Die Fahrzeuglenkerin wiederum kann auf ihre Haftpflichtversicherung zurückgreifen, die den Schaden in den meisten Fällen übernimmt.

Eine konsequente Handhabe dieser Regelung würde das spontane Engagement von hilfsbereiten Personen für fremde Tiere aber natürlich stark hemmen. Hinzu kommt, dass für die Tierärzteschaft die medizinische Erstversorgung, um das Leben des



**Ein verletzt aufgefundenes Tier gehört in jedem Fall in tierärztliche Versorgung, auch wenn es nicht das eigene ist.**

Tieres zu retten und seine Leiden zu lindern, zur Berufspflicht gehört. Neben dem Medizinalberufegesetz verpflichtet auch die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der über 90 Prozent aller Privatpraktiker angehören, erkrankte oder verletzte Findeltiere notzuversorgen. Unter die Beistandspflicht fällt insbesondere die Verpflichtung, eine Ersteinschätzung des Gesundheitszustands vorzunehmen. In ihrem Positionspapier zum Umgang mit Findeltieren schreibt die GST, dass «wirtschaftliche Aspekte der Berufsausübung bei der zunehmenden Wettbewerbsorientierung des beruflichen Umfelds zwar eine wichtige Rolle spielen, die Kostenfolgen aber bei der Behandlung von hilfsbedürftigen Findeltieren kein vorrangiges Kriterium darstellen dürfen». Die Beistandspflicht besteht somit unabhängig davon, ob eine Bezahlung gewährleistet ist oder nicht. Leisten Tierärzte einem hilfsbedürftigen Tier keinen Beistand, so verletzen sie unter Umständen ihre gesetzlichen Berufspflichten.

### **Fundmeldung auch bei toten Tieren**

Wer ein totes Tier am Strassenrand entdeckt, sollte ebenfalls nicht einfach weiterfahren. Auch hier gilt es, die Eigentümerin zu kontaktieren, sofern sie bekannt ist, oder den Fund der Polizei zu melden. Sofern die Polizei den Eigentümer des Tieres nicht mittels eines Mikrochips identifizieren konnte – in aller Regel verfügen Polizeibeamte über ein Chiplesegerät –, sollte auch die kantonale Melde-

stelle für Findeltiere oder die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ) informiert werden, was im Übrigen auch für verletzte Tiere gilt. Wenn gleich hierfür keine gesetzliche Pflicht besteht, können durch eine solche Meldung die Chancen erhöht werden, den Halter ausfindig zu machen.

TIERISCH GESUND

### **Stiftung für das Tier im Recht**

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)